

HAUSORDNUNG der KGNO BS e.V.

- § 1** Die Aufsicht in den Bootshäusern hat der Hauswart. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- § 2** Die Bootshäuser dürfen nur mit den passenden Schlüsseln geöffnet werden. Die Schlüssel für das Toilettenhaus und den Lagerraum befinden sich im Bootshaus I und sind sofort nach Gebrauch wieder zurückzuhängen.
- § 3** Der Hauswart und der Kassenwart führen eine Liste der Mitglieder, die einen Schlüssel besitzen. An Mitglieder unter 15 Jahren dürfen grundsätzlich keine Schlüssel ausgehändigt werden. Die Ausgabe der Schlüssel erfolgt durch den Hauswart bzw. den Kassenwart gegen Pfand, welches bei Rückgabe des Schlüssels erstattet wird. An minderjährige Mitglieder ab 15 Jahren kann auf schriftlichen Antrag ein Schlüssel ausgehändigt werden, wenn dieser von einem Erziehungsberechtigten unterzeichnet wurde und der erweiterte Vorstand dem Antrag zustimmt. Der Verlust eines Schlüssels ist dem Hauswart oder dem Kassenwart sofort zu melden, beim Ausscheiden aus dem Verein ist der Schlüssel zurückzugeben.
- § 4** Die Bootshäuser, das Inventar und alle Außenanlagen sind schonend zu behandeln.
- § 5** Motorisierte Fahrzeuge dürfen im Bootshaus nicht abgestellt werden, Fahrräder nur, wenn sie den allgemeinen Betrieb nicht behindern und nichts beschädigen oder beschmutzen.
- § 6** Wegen der Brandgefahr ist es nicht gestattet, offenes Feuer oder offenes Licht im oder am Bootshaus zu entzünden. Ein Lagerfeuer darf nur nach Genehmigung eines volljährigen Mitglieds des erweiterten Vorstands in der dafür vorgesehenen Feuerstelle entzündet werden. Vor Verlassen des Grundstücks ist das Feuer vollständig zu löschen. Rauchen ist in den Bootshäusern verboten. Der Ofen ist ordnungsgemäß zu betreiben, bei Verlassen der Bootshäuser ist darauf zu achten, dass der Ofen nicht mehr in Betrieb ist.
- § 7** Die gekennzeichneten Bootslagerplätze sind einzuhalten.
- § 8** Die Vereinspaddel, -spritzdecken, -schwimmwesten und -paddelsäcke sind an den dafür vorgesehenen markierten Plätzen aufzuhängen.
- § 9** Private Boote, Paddel und Spritzdecken sind mit dem Namen der Eigentümer zu versehen. Die Paddel sind in den entsprechenden Halterungen abzulegen, die Spritzdecken sind im eigenen Boot aufzubewahren. Die Einlagerung von privaten Gegenständen, insbesondere von Privatbooten geschieht erst nach Rücksprache mit dem Hauswart.
- § 10** Nach Beendigung des Sportbetriebes schließt der Letzte die Bootshäuser ab, nachdem er sich überzeugt hat, dass alles in Ordnung ist, vor allem, dass die

Fenster und Tore ordnungsgemäß verriegelt sind und sich alle Sportgeräte im Bootshaus befinden.

- § 11** Der Inhalt der Hausapotheke darf nur für "Erste Hilfe" verwendet werden. Die Erstausrüstung stellt der Verein. Wer etwas entnimmt, sorgt für entsprechenden Ersatz.
- § 12** Nichtmitglieder betreten Bootshaus und Gelände auf eigene Gefahr und in der Regel nur in Begleitung von Mitgliedern (siehe auch §1(3) Kanuordnung). Das Mitglied ist für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung. Nichtmitgliedern darf kein Bootshausschlüssel ausgehändigt werden. Ausnahmen von dieser Regelung kann ein Mitglied des erweiterten Vorstandes genehmigen (z.B. für Übernachtungsgäste).
- § 13** Der Verein haftet nicht für den Verlust von Gegenständen aus dem Privatbesitz von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern.
- § 14** Laut § 9 Abs. 2 der Satzung ist jedes Mitglied verpflichtet, diese Hausordnung einzuhalten. Wer gegen sie verstößt, hat sich dafür zu verantworten. Für Minderjährige haften die Erziehungsberechtigten.

Braunschweig, 22.05.2011